

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Allgemeine Verkaufsbedingungen Plato Wood B.V. in Arnhem

Einschließlich ergänzender Bedingungen für die Bearbeitung von Holz durch Lohnunternehmen.

Artikel 1 | Angebote und Bestätigungen

- a. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert: - Käufer: der potenzielle Käufer bzw. Käufer; - Verkäufer: Plato Wood B.V. in Arnhem; - Bearbeiter: Plato Wood B.V. in Arnhem.
- b. Sofern im Voraus ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Angebote freibleibend.
- c. Kaufverträge, die durch die Vermittlung von Vertretern oder Zwischenpersonen abgeschlossen wurden, werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer unter Beachtung der Bestimmungen in Punkt d rechtskräftig.
- d. Sollten innerhalb von zwei Werktagen keine Einwände gegen die Richtigkeit des Inhalts einer schriftlichen Verkaufsbestätigung erhoben werden, ist diese für die Parteien verbindlich.
- e. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für andere Verträge als Kaufverträge. Eine eventuelle Anwendbarkeit von vom Käufer verwendeten Kaufbedingungen wird ausgeschlossen, sofern ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Wartungs- und Montagevorschriften können auf der Homepage www.platowood.de aufgerufen werden.

Artikel 2 | Währung

Im Falle eines Verkaufs oder eines Lieferverkaufs berechtigt eine Änderung der Wechselkurse in einer oder mehreren Währungen, auf denen der Abschluss und/oder die Ausführung eines Geschäfts beruht, den Verkäufer zu einer entsprechenden Preisanpassung. Sollte sich der Preis aufgrund dieser Bestimmung erhöhen, ist der Käufer berechtigt, die Bestellung zu stornieren. Die Stornierung hat in diesem Fall innerhalb von 2 Werktagen, nachdem der Verkäufer den Käufer von der Preissteigerung in Kenntnis gesetzt hat, schriftlich zu erfolgen.

Artikel 3 | Lieferung und Risiko

- a. Bei frachtfreier Lieferung erfolgt die Beförderung der Gegenstände auf Kosten und Risiko des Verkäufers.
- b. In allen anderen Fällen erfolgt die Beförderung der Gegenstände auf Kosten und Risiko des Käufers.
- c. Das Risiko für gewaltsame Konflikte trägt zu jedem Zeitpunkt der Käufer.
- d. Sollte vereinbart worden sein, dass die Gegenstände direkt aus dem Ausland geliefert werden, trägt der Käufer das Risiko

- dafür, dass die Gegenstände – sowohl quantitativ als auch qualitativ – nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, nicht rechtzeitig und nicht ankommen, sowie das Risiko der und während der Lieferung.
- e. Bleibt der Ablader und/oder die Person, von der und/oder mit deren Vermittlung die im Ausland gekauften Gegenstände bezogen werden, ganz oder teilweise mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen ungeachtet des Grundes oder der Ursache nach einer ordnungsgemäßen Aufforderung in Verzug, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Käufer berechtigt.
 - f. Bei einer frachtfreien Lieferung ist der Verkäufer verpflichtet, die Gegenstände dorthin zu transportieren, wo das Fahrzeug auf ein gut befahrbares (befahrbar gemachtes) Gelände gelangen kann bzw. das Schiff in ein gut befahrbares Gewässer einfahren kann. Der Käufer ist verpflichtet, die Gegenstände dort in Empfang zu nehmen und unverzüglich zu entladen. Sollte der Käufer dies unterlassen, hat er die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
 - g. Im Falle einer (frachtfreien) Lieferung steht dem Verkäufer die Wahl des Transportmittels frei, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 - h. Sollte nichts anderes vereinbart worden sein, nimmt der Verkäufer die übliche Verpackung nicht zurück. Mehrwegverpackungen werden nur dann zum berechneten Preis zurückgenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und die Verpackung in einwandfreiem Zustand an den Verkäufer retourniert wird.
 - i. i. Gelieferte Produkte können nicht retourniert werden.

Artikel 4 | Lieferfristen

Die genannten Lieferfristen gelten als Richtwert. Sollten bei einer Lieferung auf Abruf keine entsprechenden Fristen festgelegt sein, hat der Verkäufer 14 Tage nach der Bestellung Anspruch auf Zahlung. Wurden die Gegenstände nach 3 Monaten noch nicht oder nicht vollständig abgerufen, hat der Verkäufer das Recht, den Käufer schriftlich aufzufordern, eine Frist für den Abruf der Gesamtmenge anzugeben. Dieser Aufforderung hat der Käufer innerhalb von 5 Werktagen nachzukommen. Die vom Käufer nach der Aufforderung zu nennende Frist darf höchstens 3 Monate betragen.



Artikel 5 | Annahme und Mängelanzeige

- a. Der Käufer ist für die Kontrolle der Stückzahlen des Liefergegenstands verantwortlich. Wird die Beanstandung bezüglich der gelieferten Stückzahl nicht unmittelbar nach dem Erhalt vorgebracht, werden die Mengen – auf den Frachtbriefen, Lieferscheinen oder ähnlichen Dokumenten – als richtig anerkannt. Zu ihrer Gültigkeit müssen Beanstandungen bezüglich möglicher Mängel oder Beschädigungen vom Käufer auf dem Empfangsschein vermerkt und, sofern möglich, offiziell festgestellt werden.
- b. Beanstandungen hinsichtlich der Qualität oder Abweichungen von den Spezifikationen hat der Käufer dem Verkäufer so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach dem Erhalt, schriftlich anzuzeigen; nach dem Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung bzw. die Rechnung als vom Käufer genehmigt und abgenommen. Das Rückforderungsrecht des Käufers erlischt, wenn bei den von ihm gekauften Gegenständen, die für ihn und/oder von ihm gesägt bzw. bearbeitet werden – einschließlich der Trocknung und sonstiger Behandlungen/Bearbeitungen –, vor dem Sägen bzw. der Bearbeitung kein Grund für eine Beanstandung der Qualität oder Spezifikation vorlag.
- c. Es werden keine Beanstandungen hinsichtlich von Partien akzeptiert, die angebrochen wurden bzw. vollständig oder teilweise verarbeitet wurden.
- d. Selbst wenn eine Beanstandung des Käufers vorliegt, ist dieser nicht zur Aussetzung der Zahlung berechtigt und ist eine Aufrechnung ausdrücklich ausgeschlossen.
- e. Sollte die Beanstandung berechtigt sein, hat der Verkäufer nach seinem Ermessen entweder einen angemessenen Schadenersatz zu zahlen, der jedoch auf den Rechnungsbetrag des beanstandeten Teils der Liefergegenstände beschränkt ist, oder die Gegenstände nach Rückgabe der ursprünglich gelieferten Gegenstände zu ersetzen. Der Verkäufer ist nicht zur Zahlung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes verpflichtet. Indirekte Schäden sowie Folgeschäden werden unter keinen Umständen ersetzt.
- f. Schadenersatzforderungen und/oder (zusätzliche) Kosten und/oder Vertragsstrafen, die aus welchem Grund auch immer und von welcher Partei auch immer gegenüber Plato Wood B.V. geltend gemacht werden, werden unter keinen Umständen anerkannt.

Artikel 6 | Qualität

- a. Sofern beim Verkauf ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde, wird das Holz mit der üblichen Qualität und den üblichen Massen von Plato Wood B.V. geliefert.
- b. Bei Naturprodukten muss der Käufer mit etwaigen Unterschieden hinsichtlich der Größe, Farbe und/oder Konstruktion rechnen. Der Käufer kann diese Unterschiede nicht als Grund anführen, um die Erfüllung des Vertrags zu verlangen und/oder wegen angeblicher Nichterfüllung seitens des Verkäufers vom Vertrag zurückzutreten.

- c. Hinsichtlich der Fassadenverkleidung gelten die Garantiebedingungen für Fassadenverkleidung. Diese gelten ausschließlich für diesen Anwendungsbereich und nicht für andere Anwendungsbereiche als die Fassadenverkleidung. Diese Bedingungen sind auf Anfrage erhältlich.

Artikel 7 | Höhere Gewalt

- a. Umstände, die außerhalb des Willens und der Kontrolle des Verkäufers liegen, wodurch die Erfüllung oder weitere Erfüllung des Vertrags vernünftigerweise nicht vom Verkäufer verlangt werden kann, wie z.B. Eisgang, besondere Wetterbedingungen, Streiks, staatliche Maßnahmen, Lieferverzögerungen, Exportverbote, Krieg, Mobilmachungen, Transportbeschränkungen, Einfuhrbeschränkungen und alle sonstigen Umstände, die die Erfüllung des Vertrags ernsthaft behindern, stellen für den Verkäufer höhere Gewalt dar und befreien ihn von seinen Lieferverpflichtungen bzw. Verpflichtungen zur Herstellung des Werks, ohne dass der Käufer irgendeinen Anspruch auf Schadenersatz gleich welcher Art geltend machen kann. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Kaufvertrag bzw. Werkvertrag zurückzutreten oder diesen auszusetzen oder abzuändern, bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen. Der Käufer ist gleichwohl zur Zahlung der eventuellen Leistung verpflichtet. Im Falle von höherer Gewalt ist der Verkäufer nach seinem Ermessen berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Beeinträchtigung, jedoch höchstens um sechs Monate, zu verlängern oder den Kauf, sofern er von der Beeinträchtigung betroffen ist, rückgängig zu machen. Im Falle einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung des Verkäufers vonseiten des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, seine Entscheidung innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen.
- b. Sämtliche Lieferverkäufe erfolgen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Preis auf den zum Zeitpunkt des Verkaufsabschlusses geltenden Kostenfaktoren beruht, wie z.B. Ausfuhrzölle im Herkunftsland, Fracht- und Versicherungskosten, Entladekosten, Einfuhrzölle, Abgaben und Steuern. Sämtliche günstige oder nachteilige Differenzen zum Zeitpunkt der Verschiffung bzw. des Erhalts bzw. der Ablieferung gehen zugunsten oder zulasten des Käufers.

Artikel 8 | Eigentumsvorbehalt

- a. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum rechtzeitigen Ausgleich sämtlicher Forderungen gegen den Käufer bezüglich der vom Verkäufer an den Käufer aufgrund des betreffenden Vertrags gelieferten Gegenstände oder der zugunsten des Käufers ausgeführten oder auszuführenden Arbeiten sowie einer Pflichtverletzung des betreffenden Vertrags seitens des Käufers vor.
- b. Bis zum Übergang des Eigentums an den Gegenständen auf den Käufer ist es dem Käufer unter Vorbehalt der Bestimmungen des folgenden Absatzes nicht gestattet, die Gegenständen zu verpfänden, zu bearbeiten und/oder

- fertigzustellen, das Eigentum an den Gegenständen zu übertragen oder Dritten irgendein anderes Recht an den Gegenständen zu gewähren.
- c. Es ist dem Käufer erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände im Rahmen der Ausübung seines ordentlichen Geschäftsbetriebs an Dritte zu verkaufen und zu liefern. Jedoch dürfen diese nicht verpfändet werden und ebenso wenig als Sicherheit für eine Forderung eines Dritten dienen. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Verkäufers aufzubewahren und zu erhalten. Im Falle des Verkaufs und/oder der Lieferung durch den Käufer an Dritte im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebs sowie im Falle einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen wird der Kaufpreis ungeachtet anderslautender Bestimmungen sofort und in voller Höhe fällig.
- d. Dem Verkäufer, der sein Recht auf den Eigentumsvorbehalt ausübt, wird Zugang zu den von ihm gelieferten Gegenständen gewährt. Sofern erforderlich ermächtigt der Käufer den Verkäufer unwiderruflich zur Ausübung seines Rücknahmerechts. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf sein erstes Anfordern unverzüglich jegliche vom Verkäufer verlangte Mitwirkung sowie sämtliche vom Verkäufer erbetene Auskünfte zu erteilen, um die Rücknahme seines Eigentums unter Androhung einer sofort fälligen Geldstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro pro Tag zu ermöglichen, ohne dass eine Inverzugsetzung durch den Verkäufer erforderlich ist. Ergänzend wird dem Verkäufer, sofern er sein Recht auf den Eigentumsvorbehalt ausübt, Zugang zu den von ihm gelieferten Gegenständen gewährt. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer unwiderruflich zur Ausübung seines Rücknahmerechts. Gleichzeitig haftet der Käufer für eventuelle Schäden, die zwischen der Lieferung und der Rücknahme der Gegenstände entstanden sind.

Artikel 9 | Haftung

- a. Im Falle einer Haftung des Verkäufers ist diese Haftung auf den in dieser Bestimmung vorgesehenen Umfang beschränkt.
- b. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dadurch entstanden sind, dass der Verkäufer von falschen und/oder unvollständigen Informationen ausgegangen ist, die ihm vom Käufer oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt wurden.
- c. Sollte der Verkäufer für einen Schaden haftbar sein, ist die Haftung des Verkäufers höchstens auf den Rechnungsbetrag der Bestellung oder zumindest auf den Teil der Bestellung beschränkt, auf den sich die Haftung bezieht.
- d. Die Haftung des Verkäufers ist in jedem Fall immer auf die Höhe der Leistung seiner Versicherung, sofern vorhanden, beschränkt.
- e. Der Verkäufer haftet ausschließlich für unmittelbare Schäden.
- f. Unter unmittelbaren Schäden werden ausschließlich verstanden: die angemessenen Kosten für die Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern sich die

- Feststellung auf Schäden im Sinne dieser Bedingungen bezieht, die eventuellen angemessenen Kosten für die Nachbesserung der mangelhaften Leistung des Verkäufers zur Erfüllung des Vertrags, sofern die mangelhafte Leistung dem Verkäufer zuzuschreiben ist, sowie angemessene Kosten zur Schadensvermeidung und -begrenzung, sofern der Käufer nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung unmittelbarer Schäden im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
- g. Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinns, entgangener Einsparungen und Schäden aufgrund von Geschäftsstagnation, Nachlässigkeit des Käufers bei der Wartung der Liefergegenstände, einer zu hohen oder zu niedrigen Luftfeuchtigkeit in den Räumen, in denen die Liefergegenstände montiert und/oder geliefert wurden, und Verfärbungen der Liefergegenstände infolge von Lichteinwirkung.
- h. Die in dieser Klausel aufgenommenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern die Schäden vorsätzlich oder fahrlässig vom Verkäufer oder seinen verantwortlichen Mitarbeitern verursacht wurden.

Artikel 10 | Gewährleistung

- a. Der Käufer stellt den Verkäufer von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, denen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags ein Schaden entsteht, der von anderen Personen als dem Verkäufer verursacht wurde.
- b. Sollte der Verkäufer von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen werden, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu unternehmen, was in diesem Fall von ihm erwartet werden kann. Sollte der Käufer es unterlassen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, ist der Verkäufer berechtigt, diese selbst zu ergreifen, ohne dass es hierzu einer Inverzugsetzung bedarf. Sämtliche Kosten und Schäden, die dem Verkäufer und Dritten daraus entstehen, gehen vollständig zu Lasten und auf Risiko des Käufers.

Artikel 11 | Aussetzung, Rücktritt und zwischenzeitliche Kündigung des Vertrags

- a. Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, falls:
- der Käufer die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Befürchtung begründen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - der Käufer beim Vertragsabschluss um eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag gebeten wurde und diese Sicherheit nicht gestellt wurde oder unzureichend ist;
 - Sollte durch die Verzögerung seitens des Käufers vom Verkäufer nicht länger verlangt werden können, dass er den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten

- Bedingungen erfüllt, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- b. Des Weiteren ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern Umstände auftreten, durch die die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags vom Verkäufer vernünftigerweise nicht verlangt werden kann.
 - c. Sollte der Vertrag aufgelöst werden, sind die Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer sofort fällig. Sollte der Verkäufer die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzen, behält er sich seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche vor.
 - d. Sofern der Verkäufer den Vertrag aussetzt oder vom Vertrag zurücktritt, ist er in keiner Weise zur Zahlung eines Schadenersatzes oder einer Erstattung der Kosten verpflichtet, die dadurch auf irgendeine Weise entstanden sind.
 - e. Sollte den Käufer ein Verschulden am Vertragsrücktritt treffen, hat der Verkäufer Anspruch auf Schadenersatz, einschließlich der dadurch unmittelbar und mittelbar entstandenen Kosten.
 - f. Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht und rechtfertigt diese Nichterfüllung den Rücktritt, ist der Verkäufer berechtigt, sofort und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass irgendeine Verpflichtung seinerseits zur Zahlung eines Schadenersatzes oder einer Entschädigung besteht. Der Käufer ist aufgrund seiner Pflichtverletzung sehr wohl zur Zahlung eines Schadenersatzes oder einer Entschädigung verpflichtet.
 - g. Sollte der Vertrag zwischenzeitlich vom Verkäufer gekündigt werden, sorgt der Verkäufer nach Rücksprache mit dem Käufer für die Übertragung der noch zu erledigenden Arbeiten an Dritte. Dies gilt nicht, wenn den Käufer ein Verschulden an der Kündigung trifft. Sollten dem Verkäufer aufgrund der Übertragung der Tätigkeiten zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem Käufer weiterberechnet. Der Käufer ist verpflichtet, diese Kosten innerhalb der diesbezüglich genannten Frist auszugleichen, sofern der Verkäufer nichts anderes mitteilt.
 - h. Im Falle der Liquidation, des (beantragten) Zahlungsaufschubs oder der Insolvenz, der Pfändung – wenn und soweit die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wurde – gegen den Käufer, der Schuldenbereinigung oder jedes anderen Umstandes, infolgedessen der Käufer nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann, steht es dem Verkäufer frei, den Vertrag sofort und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, die Bestellung zu stornieren oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass er zur Zahlung irgendeines Schadenersatzes oder irgendeiner Entschädigung verpflichtet ist. Die Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer sind in diesem Fall sofort fällig.
 - i. Sollte der Käufer eine erfolgte Bestellung vollständig oder teilweise stornieren, werden dem Käufer die diesbezüglich bestellten oder fertiggestellten Gegenstände zuzüglich eventueller Kosten für die Anlieferung, den Abtransport und die Ablieferung sowie die für die Ausführung des Vertrags vorgesehene Arbeitszeit vollständig in Rechnung gestellt.

Artikel 12 | Zahlung

- a. Die Zahlung des Käufers hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, Ermäßigung oder Verrechnung zu erfolgen, sofern im Voraus ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- b. Sollte die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen, schuldet der Käufer Verzugszinsen. Es werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen für Handelsgeschäfte zuzüglich 1 % pro Monat fällig.
- c. Diese Verzugszinsen werden über den Zeitraum zwischen 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum und dem Datum des Eingangs des Kaufbetrags beim Verkäufer berechnet. Die Verzugszinsen sind fällig, ohne dass eine Inverzugsetzung durch den Verkäufer erforderlich ist.
- d. Der Käufer trägt die Inkassokosten, die auf mindestens 15 % der Forderung festgesetzt werden, ungeachtet der zusätzlichen Kosten, die dem Käufer im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens oder der Einleitung eines Gerichtsverfahrens entstehen.
- e. Sollte der Käufer mit der Zahlung an den Verkäufer in Verzug bleiben, ist dieser berechtigt, die weitere Ausführung sämtlicher damit zusammenhängenden Vereinbarungen bis zum Ausgleich auszusetzen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann eine Barzahlung für die weitere Lieferung verlangt werden.
- f. Erhält der Verkäufer vor oder während der Ausführung eines Kaufvertrags eindeutige Hinweise auf eine unzureichende oder eingeschränkte Kreditwürdigkeit des Käufers, hat der Verkäufer das Recht, nicht oder nicht weiter zu liefern, es sei denn, der Käufer hat auf sein Verlangen und zu seiner Zufriedenheit eine Sicherheit für die korrekte Zahlung des Kaufbetrags geleistet, unabhängig davon, ob diese Zahlung in Bar erfolgt oder ob hierfür nach der Lieferung eine Frist gesetzt wurde. Im letzten Fall kann der Verkäufer unter Androhung einer sofortigen Fälligkeit des Kaufpreises der bereits gelieferten Materialien und Einstellung einer eventuellen weiteren Lieferung ebenfalls eine Sicherheitsleistung für den Zeitraum zwischen der Lieferung und der Zahlung verlangen.
- g. Sollte der Käufer mit der Zahlung in Verzug sein und der Verkäufer deshalb die Liefergegenstände unter Berufung auf den Eigentumsvorbehalt gemäß Artikel 9 zurückholen, hat der Käufer die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- h. Sämtliche Zahlungen müssen wirksam in der in den Niederlanden geltenden Währung (Euro) erfolgen, sofern der Verkäufer keine andere Währung nennt, in der die mit dem Verkäufer getroffenen Verträge abgewickelt werden sollen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, wirksam in dieser Währung zu zahlen, und ist nicht zur Zahlung in einer anderen Währung berechtigt.

Artikel 13 | Pflichtverletzung des Käufers

Sollte der Käufer seinen Verpflichtungen nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der Inverzugsetzung durch den Verkäufer nachkommen, ist der Verkäufer unter Aufrechterhaltung seines

eventuellen Schadenersatzanspruchs berechtigt, mit sofortiger Wirkung ohne Anrufung des Gerichts vom Kauf zurückzutreten.

Artikel 14 | Recht

Auf den Kauf findet niederländisches Recht Anwendung.

Artikel 15 | Abweichende Klauseln oder Bedingungen

Zusätzliche oder abweichende Bedingungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer wirksam.

Artikel 16 | Gerichtsstand

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, werden alle Streitigkeiten, die sich auf Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer beziehen, durch das zuständige Gericht in dem Bezirk, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, beigelegt.

Bearbeitung des Holzes durch Lohnunternehmen

- a. Die Bearbeitung bezeichnet: die Platonisierung, die thermische Modifikation, die Trocknung, das Hobeln, das Schleifen, das Fräsen und/oder die sonstige Bearbeitung und/oder Behandlung und/oder Endbearbeitung des Holzes oder der Ersatzmaterialien durch Lohnunternehmen.
- b. Der Auftraggeber muss die zu bearbeitenden Gegenstände in geschlossenen Partien zum vereinbarten Zeitpunkt frachtfrei an den Betrieb des Bearbeiters liefern. Sollten die Gegenstände nicht rechtzeitig geliefert werden, ist der Bearbeiter berechtigt, entweder die Frist für die Rücklieferung zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen steht dem Bearbeiter ein Schadenersatzanspruch für den ihm entstandenen Schaden und den entgangenen Gewinn zu.
- c. Der Bearbeiter haftet nicht für Beschädigungen oder eine sonstige Wertminderung der zu bearbeitenden Gegenstände, sofern weder ein schweres Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit seinerseits oder seitens seines Personals vorliegt. Der Bearbeiter versichert die betreffenden Gegenstände nicht gegen irgendwelche Risiken.
- d. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gegenstände innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung über die Fertigstellung auf dem Gelände des Bearbeiters abholen zu lassen. Sollte dies nicht geschehen, hat der Bearbeiter Anspruch auf Zahlung eines Schadenersatzes für den durch die verspätete Abholung entstandenen Schaden.

